



Landratsamt  
Straubing-Bogen

Aktenzeichen: 31-565.12

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 14.02.2023**

**Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende**

**Allgemeinverfügung:**

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.02.2023 AZ: 31-565.12 in der Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) festgesetzten Schutzmaßnahmen werden **mit sofortiger Wirkung** aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen als bekannt gegeben.
3. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
4. Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 317 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.  
Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de) unter Aktuelles abrufbar.

**Hinweis:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schutzmaßnahmen in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.02.2023 noch weiterhin bis zu ihrer Aufhebung Gültigkeit haben.

Straubing, 17.03.2023

Käser  
Regierungsrat